



Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder in Lasee

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lasee, als die gem. §35 Z. 1 u. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde, werden aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065-3 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl. 5065/2-3, folgende Richtlinien beschlossen:

1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND BEITRAGSPFLICHT

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Tagesbetreuungseinrichtung ist das Vorhandensein eines nachweislichen Betreuungsbedarfs des/der Obsorgeberechtigten sowie Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines Obsorgeberechtigten in der Marktgemeinde Lasee. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen 2 und 2,5 Jahren zu. Die weitere Reihung erfolgt primär nach Geburtsdatum des Kindes. In begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an den Kindergarten Lasee bzw. Schönfeld und es endet damit die Kleinkindbetreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung.

Für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt in Form des gewählten Tarifmodells zu entrichten.

2) BETREUUNGSZEITEN

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt.

Die Eltern haben die Wahl zwischen verschiedenen Tarifpaketen und können die Tarifpakete nach Absprache wechseln.

Beginn und Ende des Betreuungsjahres richten sich analog zum Schuljahr. Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt in den Sommerferien für insgesamt drei Wochen – analog zum Kindergarten Lasee – sowie zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Jänner) geschlossen. Die Schließtage orientieren sich an jene des Kindergartens Lasee und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso gelten die üblichen Feiertage. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

3) ANMELDUNG UND ABÄNDERUNG

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über Marktgemeinde Lasee in Absprache mit der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien und dem Datum der Anmeldung.

Die schriftliche Anmeldung hat grundsätzlich jährlich bis Ende Februar unter Anschluss eines Nachweises der Berufstätigkeit aller Obsorgeberechtigten zu erfolgen. Bereits bei der Anmeldung sind das gewählte Tarifmodell sowie die Teilnahme am Mittagessen bekanntzugeben.

Aus organisatorischen Gründen hat die Betreuung an mindestens einem Tag in der Woche zu erfolgen. Es kann im März, Juni und Dezember ein anderes Tarifpaket ausgewählt werden.

Eine Kündigung ist jederzeit von beiden Seiten immer zum Ende eines Monats bis zum Ende des nächsten Monats möglich.



4) BETREUUNGSENTGELT, BEITRAG ZUM GEMEINSAMEN MITTAGESSEN SOWIE INFORMATIONEN ZU JAUSEN

Die Betreuungsentgelte und den Beitrag zum Mittagessen entnehmen Sie bitte der Tarifübersicht der Tagesbetreuungseinrichtung Lasseo.

Die Bezahlung des Betreuungsentgeltes und Beitrages zum Mittagessen erfolgt mittels Abbuchungsauftrag bis zum 15. des laufenden Monats.

Das Betreuungsentgelt ist auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und anderen Gründen zu entrichten.

5) KOSTENRÜCKERSTATTUNG

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

6) ORGANISATORISCHE VORGABEN

Zu den pädagogischen Aufgaben der Kleinkindbetreuung gehört ein regelmäßiger Austausch der Betreuungskräfte mit den Sorgeberechtigten. Daher sind diese zur regelmäßigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Windeln, Pflegemittel, Sonnencreme, Regenkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zur fachgerechten Betreuung des Kindes zu erteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet. Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenso die Sorgeberechtigte/n die Verantwortung für das Kind.

Jede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse – während des Betreuungsjahres haben der/die Sorgeberechtigte/n umgehend der Marktgemeinde Lasseo mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch den/die Sorgeberechtigte/n zu erfolgen hat.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf in der Tagesbetreuungseinrichtung gewährleisten zu können, sind die Kinder der Vormittagsbetreuung bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet ca. zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr statt. Im Anschluss daran besteht eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Sorgeberechtigte/n sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – so beispielsweise bei Windpocken, Lausbefall. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die/der Sorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichern allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

7) AUSSCHLUSS VON DER BETREUUNG

Bei einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn der/die Sorgeberechtigte/n eine ihm/ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllt/en, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig, entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

Lasseo, am 20.07.2018